



UniReport

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den englischsprachigen Masterstudiengang „International Economics and Economic Policy“ mit dem Abschluss „Master of Science“ vom 16. Juli 2014

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 5. August 2014

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 16. Juli 2014 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 5. August 2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich der Ordnung

§ 2 Zweck der Masterprüfung

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Regelstudienzeit

§ 5 Auslandsstudium

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

§ 7 Studienbeginn

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung

§ 10 Modulverwendung

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

- § 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)
- § 15 Studienverlaufsplan; Informationen
- § 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung
- § 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

- § 21 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen
- § 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; Besondere Lebenslagen
- § 25 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Abschnitt VI: Umfang der Masterprüfung; Durchführungen der Modulprüfungen

- § 30 Umfang der Masterprüfung
- § 31 Modulprüfungen
- § 32 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 33 Klausurarbeiten
- § 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen
- § 35 Projektarbeiten
- § 36 Masterarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote
- § 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe
- § 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 40 Wechsel von Wahlpflichtmodulen

§ 41 Wiederholung von Prüfungen

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis

§ 44 Masterurkunde

§ 45 Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

§ 48 Einsprüche und Widersprüche

§ 49 Prüfungsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Anlage 1: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/Eignungsfeststellungsverfahren

Anlage 2: Liste Importmodule/Exportmodule

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis:

CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30.04.2014

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung enthält die studiengangsspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Das englischsprachige Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt, die Summe der Modulprüfungen im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt als M.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy beträgt 4 Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen von mehr als 7 CP bis höchstens 37 CP erteilt worden, verlängert sich die Regel- und die Maximalstudienzeit um ein Semester, bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP um zwei Semester.

(3) Bei dem Masterstudiengang International Economics and Economic Policy handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(4) Im Rahmen des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy sind mindestens 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 12 zu erreichen. Hierbei geht diejenige Prüfungsleistung vollumfänglich in die Masterprüfung ein, die zum Erreichen von mindestens 120 CP notwendig ist.

(5) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird.

(2) Ein Auslandsstudium wird im 3. Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angerechnet zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs

(1) Das Masterstudium zielt auf die Vermittlung von fundierten wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen ab. Es bietet eine breite wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung mit einer Spezialisierung insbesondere in den Bereichen Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und Entwicklungsökonomie. Das Studium berücksichtigt dabei, dass sich viele Fragestellungen in diesen Bereichen nur mehr unter umfassender Kenntnis internationaler Zusammenhänge beantworten lassen. Vor diesem Hintergrund bilden grundlegende Lehrinhalte der Mikro- und Makroökonomik, sowie der Ökonometrie die Basis, um erlernte Methoden und Fähigkeiten auf aktuelle volkswirtschaftliche Probleme und Fragestellungen anzuwenden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert zur konzeptionellen Arbeit in Ministerien, Verbänden, Non-Profit-Organisationen, in der Entwicklungszusammenarbeit, sowie in internationalen Institutionen und Unternehmen.

§ 7 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 10 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist:

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern oder
- b) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern.

(3) In den Fällen des Abs. 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studien- und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt im Umfang von maximal 60 CP erteilt werden. Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Zulassungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufgabenerfüllung erbracht sein muss. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(4) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, werden für den Nachweis der besonderen Eignung weitere Kriterien hinzugezogen:

- a) der quantitative Anteil des nach Abs. 1 erforderlichen Studienabschlusses und Prüfungsleistungen im selbigen sowie
- b) die Ergebnisse eines qualifizierten Testergebnisses beim GRE Test (Graduate Record Examination) sowie
- c) ein Empfehlungsschreiben von Professorinnen oder Professoren oder anderen qualifizierten Fürsprechern, das mit der Bewerbung einzureichen ist. Hierzu soll das aktuelle Muster, das auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht ist, verwendet werden bzw. die in dem Muster gefragten Informationen sollten enthalten sein und
- d) ein Motivationsschreiben, in dem die besondere Eignung für das Masterprogramm herausgehoben werden sollte.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 1. Ist für den Studiengang keine Zulassungsbeschränkung festgesetzt, erfordert die Zulassung einen gemäß Anlage 1 errechneten Grad der besonderen Eignung von mindestens 7 Punkten.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens auf dem Sprachniveau C 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können beispielsweise durch TOEFL oder IELTS nachgewiesen werden. Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss.

(7) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(8) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 28, 29 vorzulegen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Studium nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht angerechnet werden. Ein nachträglicher Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist abzulehnen.

(9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Abs. 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres

regelt Anlage 1. Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(10) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Abs. 3 können entweder im Zulassungsbescheid oder mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses erteilt werden.

(11) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 21 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung in Wirtschaftswissenschaften im oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung

(1) Bei dem Masterstudiengang International Economics and Economic Policy handelt es sich um einen „Ein-Fach-Studiengang“.

(2) Der Masterstudiengang International Economics and Economic Policy ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(3) Der Masterstudiengang International Economics and Economic Policy gliedert sich in Grundlagen-, Vertiefungs- und Forschungsphase.

(4) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind. Die Grundlagenphase besteht aus drei obligatorischen Basis- und zwei Wahlpflichtmodulen. Wahlpflichtmodule können aus Vorlesungen, Vorlesungen und Übungen, Projekten oder Seminaren bestehen. Die Vertiefungsphase setzt sich aus Wahlpflichtmodulen zusammen. Die Forschungsphase bildet den Abschluss des Studiums und setzt sich aus der Masterarbeit und einem begleitenden Thesis Seminar zusammen.

(5) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 12 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand in Kreditpunkten (CP) ergibt sich für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Grundlagenphase	PF	30	
Fundamentals of Microeconomics	PF	6	
Fundamentals of Macroeconomics	PF	6	
Fundamentals of Econometrics	PF	6	
Modul Elective	WP	6	*
Modul Elective	WP	6	*
Vertiefungsphase	WP	60	
Modul International Economics	WP	6	
Modul International Economics	WP	6	
Modul Public Policy	WP	6	
Modul Public Policy	WP	6	
Modul Seminar	WP	6	
Modul Supplementary	WP	3	
Modul Supplementary	WP	3	
Modul Elective	WP	6	*
Modul Elective	WP	6	*
Modul Elective	WP	6	*
Modul Elective	WP	6	*
Forschungsphase		30	
Masterarbeit	PF	24	
Thesis Seminar	PF	6	
Summe		120	

* Module aus dem Bereich Elective können auch durch Module aus International Economics, Public Policy, Seminare oder Importmodule abgedeckt werden.

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 15 Abs. 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 11 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. § 15 Abs. 2 ist zu beachten.

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Veranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Sofern ein ausreichendes Lehrangebot in englischer Sprache gesichert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen auf Deutsch angeboten werden. Nach § 11 Abs. 3 ist die jeweilige Sprache einer Lehrveranstaltung im Modulhandbuch geregelt.

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Modulverwendung

(1) Sofern Module des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen (Importmodule), unterliegen sie den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in Anlage 2 aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig in das Modulhandbuch (vgl. § 11) aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite (vgl. § 15 Abs. 2) unter <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de> hinterlegt.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

§ 11 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 der Prüfungsordnung eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 Rahmenordnung. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält zusätzliche Angaben nach Maßgabe von Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Rahmenordnung mindestens aufgenommen:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (z.B. jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- Empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts-/Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

(4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 Rahmenordnung betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangsbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum soll rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen angehört werden.

(5) Änderungen bei den Importmodulen können nach § 12 Abs. 2 der Rahmenordnung durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangsbezogenen Webseite

bekannt gegeben.

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss International Economics and Economic Policy werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- Seminar/Thesis Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch das Prüfungsamt überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des

Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangsspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den geeigneten Kommunikationsmedien des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Kann eine Studierende oder ein Studierender hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt ihr oder sein Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend.

§ 14 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) Während des Studiums sind Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise) als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen.

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 4.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Modulbeauftragte, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Ein Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 37 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 37 Abs. 7 bleibt unberührt.

(5) Studienleistungen können insbesondere sein

- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten

- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung)
- Fachgespräche
- Arbeitsberichte, Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Tests
- Literaturberichte oder Dokumentationen.

Die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(6) Nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(7) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen

(1) Der als Anlage 4 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;

- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernannt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professorenschaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende

Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;

- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche und Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, bei Widersprüchen soweit ihnen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Masterarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den

Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 49 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel

mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Außer bei Prüfungen zu Seminaren sind die Prüfungszeitpunkte in der Regel die ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel 2 Wochen), die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder nach Festlegung durch das Prüfungsamt elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 23 Abs. 1.

(8) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen nach § 9 Abs. 10 ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung des Masterabschlusses nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird. Ist dies die Masterarbeit, so ist das Datum der Abgabe der Masterarbeit maßgeblich.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 37 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung

nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem eindeutig die gesundheitliche Beeinträchtigung (Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung) für den betreffenden Prüfungstermin hervorgeht. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 25 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für die Ablegung der Prüfungen

(1) Die drei Pflichtmodule der Grundlagenphase müssen nach zwei Semestern erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester in Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ersten Semesters die für diese Pflichtmodule vorgesehenen Modulprüfungen bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des sechsten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden in Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester in Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres fünften Semesters die Masterprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Abs. 3 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

(2) Soweit gemäß § 8 Abs. 3 Auflagen erteilt wurden, verlängert sich die Frist zur Erbringung der Grundlagenmodule bzw. die Höchststudiendauer entsprechend § 4 Abs. 2.

(3) Die für

- die erfolgreiche Absolvierung der drei Pflichtmodule der Grundlagenphase und
- den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung

nach Abs. 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
4. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
5. durch die Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
6. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 4 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 14 Abs. 6, 31 Abs. 7, 34 Abs. 5, 38 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang

akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Abschlussarbeiten, welche Studierende außerhalb des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung im selben Masterstudiengang International Economics and Economic Policy nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(8) Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet. Im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 8 Abs. 8 können ausschließlich 31 oder mehr CP angerechnet werden. Anrechnungsanträge gemäß § 8 Abs. 8, die zu einer Anrechnung von weniger als 31 CP führen, sind abzulehnen.

(9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Übernahme der Noten gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(10) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module verlangen. § 8 Abs. 8 bleibt unberührt.

(11) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet,

sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(12) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i.V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Abs. 15 sowie § 8 Abs. 8 bleiben unberührt.

(13) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(14) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(15) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

Abschnitt VI: Umfang der Masterprüfung; Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- den drei Grundlagenmodulen im Umfang von 18 CP. Diese sind: „Fundamentals of Microeconomics“, „Fundamentals of Macroeconomics“ und „Fundamentals of Econometrics“.
- Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von mindestens 72 CP. Dabei müssen mindestens 12 CP aus Modulen aus dem Teilbereich International Economics, sowie mindestens 12 CP aus Modulen aus dem Teilbereich Public Policy erworben werden. Diesen Modulen müssen jeweils 6 CP zugeordnet sein, wobei Seminare ausgeschlossen sind. Außerdem müssen 6 CP durch Supplementary Module eingebracht werden, denen jeweils 3 CP zugeordnet sind. Mindestens 6 CP müssen durch ein Seminar eingebracht werden. Module im Umfang von mindestens 36 CP können durch Veranstaltungen eingebracht werden, die den Bereichen Elective, International Economics, Public Policy, Seminar oder als Importmodul zugeordnet sind.
- den Modulen des Forschungsbereichs. Dieser umfasst das Modul des Thesis Seminars (6 CP) und das Modul der Masterarbeit (24 CP).

§ 31 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind

Prüfungsergebnisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate)
- Thesenpapiere
- Projektarbeiten

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge
- Referate
- Präsentationen

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Englisch.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu

prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 26.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt

§ 47. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Abs. 6 entsprechende Anwendung.
- (7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 23 oder auf § 26 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 35 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 36 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2, 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 24 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 18 Wochen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 CP aus dem Masterstudiengang International Economics and Economic Policy voraus.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 übernommen. Diese hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. in privaten oder staatlichen Institutionen. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gestellt werden. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter kommt auch in diesem Fall aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm notwendig zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 39 Abs. 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Masterarbeit entsprechend § 37 Abs. 5 festgesetzt.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote

- (1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen beziehungsweise Teilleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

- (4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilleistungen, soweit in der entsprechenden Modulbeschreibung

keine andere Berechnungsregelung vorgesehen ist. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wurde die Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 von 100 der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung im Modulhandbuch. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nach Ablauf jenes Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist.

(7) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 30.

(8) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(9) Die Gesamtnote einer bestanden Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(10) Es wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, in der die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet werden:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 45 aufgenommen.

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Teilleistungen bestehende Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Noten anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Insbesondere bei Klausurarbeiten erfolgt die elektronische Bekanntgabe mit der für die Klausur vergebenen Nummer und nicht mittels Angabe der Matrikelnummer. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 40 Wechsel von Wahlpflichtmodulen

Ein Wechsel von einmalig oder zweimalig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen in andere Module ist ohne Einschränkung möglich. Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann einmalig in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 41 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen, sind bei Nichtbestehen der Modulprüfung sämtliche zum Bestehen des Moduls erforderliche Teilleistungen zu wiederholen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.

(6) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.

(7) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.

(8) Die erste Wiederholungsprüfung eines Pflichtmoduls soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Studierende müssen sich zu den Wiederholungsterminen rechtzeitig anmelden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten worden ist,
3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 41 überschritten wurde,
4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

Im Zeugnis wird auf Antrag das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen.

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss entspricht.

§ 44 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem

Datum des Zeugnisses nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Diese wird zusätzlich in Englisch ausgestellt.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 45 Diploma Supplement

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlagen 8-10 Rahmenordnung).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 37 Abs. 9 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenz-gruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
über 1,5 bis 2,5 (gut)		
über 2,5 bis 3,5 (befriedigend)		
über 3,5 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich

zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HimmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 49 Prüfungsgebühren

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben. Sie betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann

Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang International Economics and Economic Policy vom 02.07.2008 in der Fassung vom 17.09.2009 außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 02.07.2008 bis spätestens Sommersemester 2016 ablegen.

(4) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang International Economics and Economic Policy immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 28 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 25.08.2014

Prof. Dr. Andreas Hackethal

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Anlage 1: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren

1. Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten werden für die Zulassung neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss folgende weitere Kriterien hinzugezogen:

- a) Die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten sowie
- b) ein Motivationsschreiben sowie
- c) ein Empfehlungsschreiben von Professorinnen oder Professoren oder anderen qualifizierten Fürsprechern, das mit der Bewerbung einzureichen ist. Hierzu soll das aktuelle Muster, das auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht ist, verwendet werden bzw. die in dem Muster gefragten Informationen sollten enthalten sein.

2. Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

3. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses, zu 17 % aus der Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, zu 16 % aus der Bewertung des Empfehlungsschreibens und zu 16 % aus der Bewertung des Motivationsschreibens ergibt.

- a) Die Note des Studienabschlusses wird wie folgt in Notenpunkte umgerechnet:

1,0 bis 1,5:	10 Notenpunkte
1,51 bis 2,0:	9 Notenpunkte
2,01 bis 2,3:	8 Notenpunkte
2,31 bis 2,5:	7 Notenpunkte
2,51 bis 2,6:	6 Notenpunkte
2,61 bis 2,7:	5 Notenpunkte
2,71 bis 2,8:	4 Notenpunkte
2,81 bis 2,9:	3 Notenpunkte
2,91 bis 3,0:	2 Notenpunkte
über 3,0:	1 Notenpunkt

- b) Die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten stützt sich zur Hälfte auf das Ergebnis des quantitativen Teils aus dem GRE General Test (Quantitative Reasoning) und zur Hälfte auf die gemittelte Bewertung der Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden sowie vergleichbarer Kurse des vorausgesetzten Studiengangs, die nach der unter a) gegebenen

Tabelle bewertet werden. Das Ergebnis im Abschnitt Quantitative Reasoning (in Perzentilen), das mit dem Zulassungsantrag vorzulegen ist, wird nach folgender Tabelle bewertet:

91–100 %:	10 Notenpunkte
81–90 %:	9,5 Notenpunkte
76–80 %:	9 Notenpunkte
71–75 %:	8,5 Notenpunkte
66–70 %:	8 Notenpunkte
61–65 %:	7 Notenpunkte
56–60 %:	6 Notenpunkte
50–55 %:	5 Notenpunkte
50 % oder weniger:	0 Notenpunkte

- c) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen insbesondere die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Motivationsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

- d) Die Bewertung des Empfehlungsschreibens erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den Studiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern sie oder er nach Auffassung der Verfasserin oder des Verfassers den Anforderungen des Programms gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme an dem Programm für sie oder ihn ist. Die Empfehlungsschreiben werden wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	1 Notenpunkt

4. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung nach Nr. 3 mit einem Schnitt von mindestens 7 Punkten.

Anlage 2: Liste der Import- und Exportmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
M.Sc. der Studienrichtungen "Quantitative Economics", "Quantitative Finance", "Quantitative Management", "Quantitative Marketing" und "Law and Quantitative Economics"	Mathematical Methods	FB 02	WiSe	8
	Advanced Econometrics 1	FB 02	WiSe	8
	Advanced Econometrics 2	FB 02	SoSe	8
	Advanced Microeconomic Theory 1	FB 02	WiSe	8
	Advanced Microeconomic Theory 2	FB 02	SoSe	8
	Advanced Macroeconomic Theory 1	FB 02	WiSe	8
	Advanced Macroeconomic Theory 2	FB 02	SoSe	8
	Historical and Normative Foundations of Economics	FB 02	SoSe	8
	Ph.D. Seminar	FB 02	SoSe/ WiSe	6

Dienstleistung für Studiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB [Nummer]	SoSe / WiSe	CP
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Fundamentals of Econometrics	FB 02	WiSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Fundamentals of Microeconomics	FB 02	WiSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Fundamentals of Macroeconomics	FB 02	WiSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Principles of Econometrics	FB 02	WiSe	6
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Stochastic Calculus in Finance and Economics	FB 02	SoSe	6

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modul: Fundamentals of Microeconomics	
Art: Pflichtmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 6 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Das Modul „Fundamentals of Microeconomics“ vermittelt den Studierenden eine grundlegende Einführung in Inhalt und Methodik der Mikroökonomie auf fortgeschrittenem Niveau.</p> <p>Mögliche Inhalte sind dabei:</p> <p>Klassische Mikroökonomie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Modell des Konsumenten 2. Das Modell der Firma 3. Der Partialmarkt 4. Allgemeines Gleichgewicht 5. Externalitäten und öffentliche Güter 6. Adverse Selektion und Moralisches Risiko <p>Spieltheorie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Statische Spiele bei vollständiger und unvollständiger Information 2. Dynamische Spiele bei vollständiger und unvollständiger Information 3. Oligopoltheorie
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	<p>Die Studierenden erwerben die Kompetenz, gleichgewichtstheoretisch zu argumentieren und zu analysieren. Zentral ist ebenfalls die Fähigkeit, Opportunitätskosten- und Optimalitätskalküle selbstständig durchzuführen. Qualifizierungsziel ist zudem der Erwerb der Fähigkeit zu strategischem Denken in spieltheoretischen Situationen. Diese erlernten Fähigkeiten können nach Abschluss dieses Moduls auf unbekannte Themengebiete und Fragestellungen übertragen werden. Die Veranstaltung „Fundamentals of Microeconomics“ schafft dadurch die Grundlage für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (2 CP):	
	(i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben.
7. Modulnote:	
	(i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben.

Modul: Fundamentals of Macroeconomics	
Art: Pflichtmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 6 CP	
1. Inhalte:	
	Das Modul „Fundamentals of Macroeconomics“ vermittelt die wichtigsten Modelle und Analyseinstrumente der makroökonomischen Theorie auf fortgeschrittenem Niveau und wendet sie auf wirtschaftspolitische Fragestellungen an. Spezielle Inhalte sind dabei unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> 1. Volkswirtschaftliches Wachstum 2. Konjunktur Analyse: 3. Analyse der volkswirtschaftlichen Nachfrage: 4. Arbeitsmarktunvollkommenheiten und Arbeitslosigkeit 5. Inflation, Geldtheorie und -politik 6. Fiskalpolitik und Staatsdefizite
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Lernziel ist das Verständnis der wichtigsten makroökonomischen Modelle und theoretischen Methoden. Die Veranstaltung „Fundamentals of Macroeconomics“ schafft dadurch die Grundlage für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase. Studierende sind nach Abschluss dieses Moduls in der Lage, mit Hilfe der erlernten Modelle aktuelle Fragen der Makroökonomik zu analysieren. Außerdem können Studierende theoretische und empirische Arbeiten in dem Bereich der Makroökonomik kritisch beurteilen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (2 CP):	
	(i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben.
7. Modulnote:	
	(i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben.

Modul: Fundamentals of Econometrics	
Art: Pflichtmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 6 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Das Modul behandelt die ökonometrische Analyse von Daten auf der Mikro- bzw. Makroebene, wie sie im Querschnitt bzw. im Längsschnitt (über die Zeit) anfallen. Die Anwendung der Methoden wird mit Hilfe von Fallbeispielen und Übungen auf Basis ökonometrischer Standardsoftware demonstriert und geübt.</p> <p>Spezielle Inhalte sind dabei unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleinste-Quadrate-Schätzung und Eigenschaften des KQ-Schätzers 2. Verallgemeinertes KQ-Verfahren und dessen Eigenschaften 3. Verfahren zur Modellselektion 4. Panelverfahren 5. Schätzung von Instrumentalvariablen und deren Eigenschaften 6. Zeitreihenanalyse
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	<p>Lernziel ist das Verständnis der Methoden der Ökonometrie. Die Veranstaltung „Fundamentals of Econometrics“ schafft dadurch die Grundlage für die spezifischeren Vorlesungen und Seminare der Vertiefungsphase. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, empirische Studien zur Untersuchung von Zusammenhängen zwischen ökonomischen Variablen selbständig vorzunehmen und Studien Dritter interpretieren und bewerten zu können. Hierbei können erlernte Methoden auf andere Problemstellungen übertragen werden oder entsprechend den speziellen Gegebenheiten modifiziert werden.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (2 CP):	
	(i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben.
7. Modulnote:	
	(i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben.

Modul: Modul aus International Economics	
Art: Wahlpflichtmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 6 CP	
1. Inhalte:	
	Module aus dem Bereich International Economics sind Teil der Vertiefungsphase und sollen den Studierenden, ausgehend von den in der Grundlagenphase erlernten Kompetenzen, aktuelle Forschungsinhalte und Fragestellungen im Bereich International Economics näher bringen. Internationale Verflechtungen von Staaten und Volkswirtschaften werden unter anderem in Themengebieten des internationalen Handels, der internationalen Makroökonomie oder der Fiskalpolitik behandelt. Zu diesem Bereich gehören auch Fragen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Die weitgehend eigenständige Anwendung der zuvor erlernten Methoden auf aktuelle, wirtschaftspolitische Probleme und die kritische Auseinandersetzung mit kontemporärer Literatur sind Kompetenzen, die in diesen Kursen aus dem Bereich International Economics erlernt werden sollen. Weiterhin können Studierende nach Abschluss von Modulen aus dem Bereich International Economics ihnen unvertraute Ideen und Fragestellungen interpretieren, bewerten und mögliche Lösungen entwickeln.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (2 CP):	
	(i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben <i>oder</i> (iii) 90-minütige Klausur und mündliche Leistung (z.B. Präsentation).
7. Modulnote:	
	(i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben <i>oder</i> (iii) 80% Klausur und 20% mündliche Leistung.

Modul: Modul aus Public Policy	
Art: Wahlpflichtmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 6 CP	
1. Inhalte:	
	Module aus dem Bereich Public Policy sind Teil der Vertiefungsphase und sollen den Studierenden, ausgehend von den in der Grundlagenphase erlernten Kompetenzen, aktuelle Forschungsinhalte und Fragestellungen im Bereich Public Policy näher bringen. Insbesondere Themen der Finanzwissenschaften, der Entwicklungsökonomie sowie der Wirtschaftspolitik stehen in diesem Bereich im Vordergrund.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Die weitgehend eigenständige Anwendung und Übertragung der zuvor erlernten Methoden auf aktuelle, wirtschaftspolitische Probleme und die kritische Auseinandersetzung mit kontemporärer Literatur sind Kompetenzen, die in diesen Kursen aus dem Bereich Public Policy erlernt werden sollen. Weiterhin können Studierende nach Abschluss von Modulen aus dem Bereich Public Policy ihnen unvertraute Ideen und Fragestellungen interpretieren, bewerten und mögliche Lösungen entwickeln.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (2 CP):	
	(i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben <i>oder</i> (iii) 90-minütige Klausur und mündliche Leistung (z.B. Präsentation).
7. Modulnote:	
	(i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben <i>oder</i> (iii) 80% Klausur und 20% mündliche Leistung.

Modul: Seminar	
Art: Wahlpflichtmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 6 CP	
1. Inhalte:	
	Die Seminarinhalte orientieren sich in der Regel an aktuellen wirtschaftspolitischen Themengebieten oder wirtschaftspolitisch relevanten Methoden. Beispiele hierfür sind unter anderem Themen der Entwicklungsökonomie, der Finanzwissenschaften oder der europäischen Integration in Bezug auf wirtschafts- und finanzpolitische Aspekte.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Im Rahmen eines Seminarmoduls sollen sich die Studierenden weitgehend selbständig ein wissenschaftliches Thema erarbeiten. Dadurch sollen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer sinnvollen wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsweise vertieft werden. Ein wichtiges Ziel ist das Erlernen der Fähigkeit, komplizierte Sachverhalte übersichtlich und verständlich darzustellen und zu präsentieren. Weiterhin soll die Kompetenz geschult werden, Diskussionen über wirtschaftswissenschaftliche Themen in einer differenzierten Form zu führen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die/der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (4 CP):	
	(i) Hausarbeit und mündliche Leistung (z.B. Präsentation) <i>oder</i> (ii) Hausarbeit, mündliche Leistung (z.B. Präsentation) und 60-minütige Klausur <i>oder</i> (iii) Hausarbeit und Projektarbeit.
7. Modulnote:	
	(i) 60% Hausarbeit und 40% mündliche Leistung <i>oder</i> (ii) 50% Hausarbeit, 25% mündliche Leistung und 25% Klausur <i>oder</i> (iii) 50% Hausarbeit und 50% Projektarbeit.

Modul: Supplementary Modul	
Art: Wahlpflichtmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 3 CP	
1. Inhalte:	
	Die Modulinhalte orientieren sich in der Regel an aktuellen wirtschaftspolitischen Themengebieten und Fallbeispielen aus der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder politischen Praxis. Die Module beschäftigen sich insbesondere mit der Anwendung der ökonomischen Theorie im Rahmen praxisrelevanter, wirtschaftspolitischer Fragestellungen. Den Studenten soll ein Einblick in die Umsetzung anerkannter Forschungsergebnisse im Rahmen praxisorientierter Problemstellungen gewährt werden. Zu diesem Zweck erläutern zumeist universitätsexterne Dozenten und Experten in diesen Bereich (z.B. EZB, Bundesbank etc.) konkrete Sachverhalte, die beispielsweise Bezug zu Zentralbanken, Wechselkurspolitiken, Finanzmärkten oder praktischen Anwendungen von Fiskalpolitiken aufweisen.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Studierende sollen nach Abschluss eines Supplementary Moduls in der Lage sein, einige bereits zuvor erlernte Theorien und Methoden anhand von konkreten Fallbeispielen aus der Praxis zu reflektieren und ihre Verwendbarkeit zu bewerten. Studierende entwickeln ein erweitertes Verständnis der übergeordneten Studieninhalte, welches beim Zusammenfügen von Theorie und Praxis helfen sollte. Sie können Wissen und Fähigkeiten auf praxisbezogene Fragestellungen transferieren und Handlungsempfehlungen aussprechen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung oder Projekt.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (1 CP):	
	(i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) Projektarbeit <i>oder</i> (iii) 60-minütige Klausur und schriftliche Ausarbeitung (z.B. Essay).
7. Modulnote:	
	(i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 100% Projektarbeit <i>oder</i> (iii) 60% Klausur und 40% schriftliche Ausarbeitung.

Modul: Elective	
Art: Wahlpflichtmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 6 CP	
1. Inhalte:	
	Veranstaltungen aus dem Bereich Electives sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, eigene Schwerpunkte zu entwickeln. Die kann z.B. durch methodische Veranstaltungen erfolgen. Beispiele der für das Studium in „International Economics and Economic Policy“ relevanten Methoden sind Statistik und Ökonometrie. Auch Veranstaltungen, die sich an der Grenze der Wirtschaftswissenschaften zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen befinden, sind ein Teil dieses Angebots. Beispiele hierfür sind unter anderem Vorlesungen, die Themen der Ökonomie mit Theorien und Methoden der Psychologie oder der Philosophie verbinden.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Nach erfolgreichem Abschluss einer Veranstaltung aus dem Bereich Electives sind die Studierenden in der Lage, komplexe Probleme oder Fragestellungen zu analysieren und geeignete Methoden zur Lösung auszuwählen. Außerdem können bereits zuvor gelernte Theorien und Methoden in Themengebieten, die über die klassische Volkswirtschaftslehre hinausgehen übertragen werden. Außerdem werden Studierende zur kritischen Auseinandersetzung mit unvertrauten Inhalten und Methoden befähigt.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Keine.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (2 CP):	
	(i) 90-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) 90-minütige Klausur und Übungsaufgaben <i>oder</i> (iii) 90-minütige Klausur und mündliche Leistung (z.B. Präsentation).
7. Modulnote:	
	(i) 100% Klausur <i>oder</i> (ii) 80% Klausur und 20% Übungsaufgaben <i>oder</i> (iii) 80% Klausur und 20% mündliche Leistung.

Modul: Masterarbeit	
Art: Pflichtmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 24 CP	
1. Inhalte:	
	Der Inhalt richtet sich nach dem jeweiligen Thema der Masterarbeit. Das Thema bedarf der Absprache mit einem Betreuer.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden umfassend und differenziert zu bearbeiten. Hierbei sollen bisherige Resultate der theoretischen und empirischen Literatur in diesem Bereich analysiert und beurteilt werden.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung von 60 CP nachweist. Dabei müssen alle Grundlagenmodule enthalten sein.
4. Lehr- und Lernformen:	
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung:	
	Hausarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen.
7. Modulnote:	
	100% Hausarbeit.

Modul: Thesis Seminar	
Art: Pflichtmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 6 CP	
1. Inhalte:	
	Das Thesis Seminar orientiert sich inhaltlich an den Themen der zu bearbeitenden Masterarbeiten der Teilnehmer.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Im Rahmen des Thesis Seminars sollen die Studierenden in der Diskussion mit dem Dozenten/der Dozentin sowie den anderen Studierenden eigene Forschungsfragen entwickeln und auf die Durchführbarkeit im Rahmen einer Masterarbeit hin evaluieren. Darüber hinaus soll das Seminar ein institutionalisiertes Forum bieten, in dem, während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Studierende miteinander in die wechselseitige Diskussion über ihre wissenschaftlichen Fragestellungen, Methoden und etwaige Probleme treten können. Unter der Moderation des Dozenten/der Dozentin sollen Studierende Ideen anderer Teilnehmer bewerten, Empfehlungen aussprechen und eine kontinuierliche Rückmeldung bezüglich ihres eigenen Themas bekommen.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Zulassung zur Masterarbeit.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die/der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung (4 CP):	
	(i) zwei Präsentationen <i>oder</i> (ii) zwei Präsentationen (inkl. Abgabe der Folien) und mündliche Beteiligung in der Gruppendiskussion.
7. Modulnote:	
	(i) 100% Präsentationen <i>oder</i> (ii) 80% Präsentationen und 20% mündliche Beteiligung.

Modul: Mathematical Methods	
Art: Wahlpflichtmodul, Importmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Das Modul „Mathematical Methods“ gibt einen Überblick über wesentliche, der in moderner Forschung in den Wirtschaftswissenschaften regelmäßig zur Anwendung kommenden mathematischen Methoden. Das Modul ist wie folgt strukturiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reelle Analysis (Logik, Sequenzen, Funktionen) 2. Maß- und Wahrscheinlichkeitstheorie sowie Stochastische Prozesse 3. Topologie und Fixpunkt Theoreme 4. Deterministische und Stochastische Differenzen- und Differentialgleichungen 5. Deterministische und Stochastische Intertemporale Optimierung (Maximalitätsprinzip, Dynamische Programmierung) 6. Numerische Methoden (Gauss-Newton Methoden, Methoden der numerischen Integration, Perturbations- und Projektionsmethoden)
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	<p>Das Modul „Mathematical Methods“ vermittelt den Studierenden Instrumente, ökonomische Fragestellungen mathematisch zu formulieren, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Formulierung zu erkennen; 2) die erforderliche Formulierung anzupassen; 3) die relevanten Lösungs- und Analysemethoden zu programmieren und deren Ergebnisse zu interpretieren.</p>
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	<p>Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in den verpflichtenden Grundlagenmodulen „Fundamentals of Microeconomics“, „Fundamentals of Macroeconomics“ und „Fundamentals of Econometrics“. Dies wird durch eine Durchschnittsnote in diesen Pflichtkursen von 1,6 oder besser nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.</p>
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung:	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Modul: Advanced Econometrics 1	
Art: Wahlpflichtmodul, Importmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	Der erste Teil des Moduls „Advanced Econometrics 1“ legt das Fundament für Spezialisierungen sowohl in Mikro- und als auch in Makroökonomie. Einführend wird das Schätzen und Testen im linearen Regressionsmodell wiederholt. Dann wird gezeigt, wie Systeme mehrerer Gleichungen effizient geschätzt werden können (SUR). In den Wirtschaftswissenschaften haben wir es häufig mit stochastischen Regressoren zu tun, was eine Instrumentvariablen- (2SLS, 3SLS) oder Verallgemeinerte Momentenmethode (GMM) Schätzung erforderlich machen kann. Abschließend wird eine allgemeine Schätz- und Testtheorie basierend auf dem Maximum-Likelihood-Prinzip behandelt. Der zweite Teil des Moduls „Advanced Econometrics 1“ gibt einen Überblick über das aktuelle Repertoire ökonomischer Methoden zur Analyse von Querschnitts- und Paneldaten. Es werden insbesondere Inferenzmethoden zur Modellierung diskreter qualitativer und begrenzt abhängiger Variablen behandelt. Dabei werden empirische Verfahren zur Behandlung mikroökonomischer Probleme zum Beispiel in den Bereichen Arbeitsmarktforschung, Industrieökonomik, Bildungsökonomik und Evaluationsforschung vorgestellt.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul „Advanced Econometrics 1“ vermittelt den Studierenden Instrumente, mikroökonomische Datensätze empirisch zu bearbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Schätz- und Testmethoden zu programmieren und zu interpretieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in den verpflichtenden Grundlagenmodulen „Fundamentals of Microeconomics“, „Fundamentals of Macroeconomics“ und „Fundamentals of Econometrics“. Dies wird durch eine Durchschnittsnote in diesen Pflichtkursen von 1,6 oder besser nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung:	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Modul: Advanced Econometrics 2	
Art: Wahlpflichtmodul, Importmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Der erste Teil des Moduls „Advanced Econometrics 2“ behandelt besondere Aspekte des Schätzens und Testens, die in Datensätzen mit zeitlicher Abhängigkeitsstruktur entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrierte und Fraktional Integrierte Prozesse; - Kointegrationsanalyse; - Konditionale Heteroskedastizität <p>Der zweite Teil des Moduls Advanced Econometrics 2 gibt einen Überblick über das aktuelle Repertoire ökonometrischer Methoden zur Analyse von Zeitreihen- und Paneldaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ARDL Modelle - VAR und VECM Modelle - Spektralanalyse - State Space Modelle und der Kalman Filter - Dynamische Faktor Modelle und GVAR Modelle - Strukturelle Makroökonometrische Modelle
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul „Advanced Econometrics 2“ vermittelt den Studierenden Instrumente, Zeitreihendatensätze empirisch zu bearbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Schätz- und Testmethoden zu programmieren und zu interpretieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in den verpflichtenden Grundlagenmodulen „Fundamentals of Microeconomics“, „Fundamentals of Macroeconomics“ und „Fundamentals of Econometrics“. Dies wird durch eine Durchschnittsnote in diesen Pflichtkursen von 1,6 oder besser nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmleiter evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung:	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Modul: Advanced Microeconomic Theory 1	
Art: Wahlpflichtmodul, Importmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Individuelle Wahlhandlungstheorie und Marktgleichgewicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präferenzen und Konsumentenentscheidungen - Klassische Nachfragetheorie - Produktionstheorie - Entscheidung unter Unsicherheit - Marktgleichgewicht <p>Spieltheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statische und dynamische Spiele mit vollständiger Information - Statische Spiele bei unvollständiger Information - Dynamische Spiele bei unvollständiger Information - Signallingmodelle - Refinements
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul „Advanced Microeconomic Theory 1“ vermittelt den Studierenden Instrumente, mit mikroökonomischen Modellen der individuelle Wahlhandlungstheorie (Unternehmens- und Haushaltstheorie) sowie der Spieltheorie zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse mikroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in den verpflichtenden Grundlagenmodulen „Fundamentals of Microeconomics“, „Fundamentals of Macroeconomics“ und „Fundamentals of Econometrics“. Dies wird durch eine Durchschnittsnote in diesen Pflichtkursen von 1,6 oder besser nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung:	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Modul: Advanced Microeconomic Theory 2	
Art: Wahlpflichtmodul, Importmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Vertragstheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moral Hazard - Adverse Selektion - Mechanism Design - Unvollständige Verträge - Anwendungen <p>Allgemeine Gleichgewichtstheorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in fortgeschrittene Methoden der Gleichgewichtstheorie - Ökonomie mit beschränkter und unbeschränkter Technologie - Angebot und Nachfrage - Wohlfahrtsökonomik - Kern und Gleichgewichte sowie Unsicherheit
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul "Advanced Microeconomic Theory 2" vermittelt den Studierenden Instrumente, mit mikroökonomischen Modellen der Vertragstheorie (Moral Hazard, adverse Selektion und unvollständige Verträge) und der Allgemeinen Gleichgewichtstheorie zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse mikroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in den verpflichtenden Grundlagenmodulen „Fundamentals of Microeconomics“, „Fundamentals of Macroeconomics“ und „Fundamentals of Econometrics“. Dies wird durch eine Durchschnittsnote in diesen Pflichtkursen von 1,6 oder besser nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung:	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Modul: Advanced Macroeconomic Theory 1	
Art: Wahlpflichtmodul, Importmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Zu den Themen, die behandelt werden, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lösung dynamischer Optimierungsprobleme in Modellen mit repräsentativen oder heterogenen Agenten - Empirische Fakten und Erklärungsansätze für Einkommens-Konsumkorrelation - Optimales Konsum- und Investitionsverhalten - Finanzmärkte und Spar- und Investitionsentscheidungen der Haushalte <p>Die Lehrveranstaltung legt methodische Grundlagen für die Modellierung von dynamischen Entscheidungen der verschiedenen Akteure (Haushalte, Firmen) unter Unsicherheit, und konfrontiert die Lösungsansätze mit relevanter empirischer Evidenz. Besondere Beachtung finden Modelle mit heterogenen Agenten, um Wirtschaftspolitiken mit verteilungspolitischen Konsequenzen zu analysieren. In den Modellen unterscheiden sich Agenten zum Beispiel durch ihr Lebensalter (im Overlapping Generations Model) oder durch ihr Einkommen (im Model mit einem Kontinuum von Agenten und stochastischen Einkommensschocks).</p>
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul „Advanced Macroeconomic Theory 1“ vermittelt den Studierenden Instrumente, mit makroökonomischen Konjunktur- und Wachstumsmodellen zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse makroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in den verpflichtenden Grundlagenmodulen „Fundamentals of Microeconomics“, „Fundamentals of Macroeconomics“ und „Fundamentals of Econometrics“. Dies wird durch eine Durchschnittsnote in diesen Pflichtkursen von 1,6 oder besser nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung:	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Modul: Advanced Macroeconomic Theory 2	
Art: Wahlpflichtmodul, Importmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	<p>Kritik des RBC Modells (Kennenlernen und Verstehen von Kapitalbildung als Propagationsmechanismus; Kennenlernen und Verstehen der Effekte von Technologieschocks auf Arbeitsmarktvariablen im RBC Modell und der relevanten empirischen Evidenz; Kennenlernen und Verstehen der Identifikation von Technologieschocks in Modellen mit unvollständigem Wettbewerb).</p> <p>Monopolistischer Wettbewerb und Preissetzungsverhalten (Verstehen, analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit monopolistischem Wettbewerb; Verstehen, analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit zeitabhängiger Preissetzung; Verstehen der Bedeutung von strategischen Komplementaritäten in der Preissetzung für die realen Wirkungen monetärer Schocks; Kennenlernen und Verstehen der empirischen Evidenz des Preissetzungsverhaltens von Firmen, und Vergleich mit theoretischen Preissetzungsmodellen).</p> <p>Ursachen strategischer Komplementaritäten (Verstehen und analytische Lösung von Modellen mit variabler Nachfrageelastizität auf Gütermärkten; Verstehen und analytische Lösung von Suchmodellen des Arbeitsmarktes und ihrer Implikationen für strategische Komplementaritäten; Verstehen und analytische Lösung von Modellen mit unternehmensspezifischen Produktionsfaktoren).</p> <p>Gleichgewichtsmodelle mit monopolistischem Wettbewerb und geldpolitischen Regeln (Verstehen und analytische und numerische Lösung und Simulation von Modellen mit monopolistischem Wettbewerb und unvollständiger Preis Anpassung unter verschiedenen geldpolitischen Regeln)</p>
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Modul „Advanced Macroeconomic Theory 2“ vermittelt den Studierenden Instrumente, mit makroökonomischen Modellen mit Preis- und Lohnrigiditäten und expliziter Modellierung der Geld- und Fiskalpolitik zu arbeiten, und dabei insbesondere 1) die problemadäquate Methodik zu erkennen; 2) die erforderliche Methodik anzupassen; 3) die relevanten Modellierungsmethoden umzusetzen und deren Ergebnisse makroökonomisch gehaltvoll zu interpretieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in den verpflichtenden Grundlagenmodulen „Fundamentals of Microeconomics“, „Fundamentals of Macroeconomics“ und „Fundamentals of Econometrics“. Dies wird durch eine Durchschnittsnote in diesen Pflichtkursen von 1,6 oder besser nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung:	
	120-minütige Klausur.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Modul: Historical and Normative Foundations of Economics	
Art: Wahlpflichtmodul, Importmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 8 CP	
1. Inhalte:	
	Wirtschaftsgeschichte und Dogmengeschichte. Zu den Bereichen, die behandelt werden können, gehören beispielsweise Wirtschaftsgeschichte im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Wachstum über lange Zeiträume und verschiedene Länder und Kontinente und die Entwicklung wachstumstheoretischer Auffassungen und Modellierung, sowie die Geschichte der monetären Verfassung von Ländern und Regionen und der Finanzmärkte und die diesbezügliche Entwicklung geld- und finanztheoretischer Modellierung.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das „Modul Historical and Normative Foundations of Economics“ vermittelt den Studierenden wesentliche historische und institutionelle Hintergründe, um die Modelle und Modellierungsansätze, die Gegenstand anderer Module des Programms sind, in ihrem historischen und dogmengeschichtlichen Kontext einordnen zu können.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in den verpflichtenden Grundlagenmodulen „Fundamentals of Microeconomics“, „Fundamentals of Macroeconomics“ und „Fundamentals of Econometrics“. Dies wird durch eine Durchschnittsnote in diesen Pflichtkursen von 1,6 oder besser nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Vorlesung und Übung.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Keine.
	Leistungsnachweise: Die Regelung bezüglich etwaiger Leistungsnachweise folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Prüfungsvorleistungen wie das Lösen von Übungsblättern können als Voraussetzung zur Klausurteilnahme verlangt werden. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
6. Modulabschlussprüfung:	
	(i) 120-minütige Klausur <i>oder</i> (ii) Hausarbeit (ca. 20 Seiten).
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Modul: Ph.D. Seminar	
Art: Wahlpflichtmodul Seminar, Importmodul	
Anzahl Kreditpunkte: 6 CP	
1. Inhalte:	
	Im Seminar werden aktuelle wissenschaftliche Arbeiten aus der Ökonometrie, der Makroökonomik, der Mikroökonomik, der Finanzwirtschaft oder aus den Bereichen Management und Marketing oder Law and Economics detailliert behandelt. Die Studierenden sollen ausgewählte Arbeiten präsentieren und deren Forschungsfrage, Methodik und Resultate kritisch kommentieren.
2. Lernergebnisse/ Kompetenzziele:	
	Das Seminar vermittelt den Studierenden Instrumente, in ihren eigenen Forschungsgebieten zielgerichtet und in klarer Abgrenzung zum gegenwärtigen Stand der Forschung zu arbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Niveau internationaler Konferenzen und akademischer Workshops zu präsentieren.
3. Teilnahmevoraussetzungen:	
	Notwendig für die Teilnahme sind herausragende Leistungen in den verpflichtenden Grundlagenmodulen „Fundamentals of Microeconomics“, „Fundamentals of Macroeconomics“ und „Fundamentals of Econometrics“. Dies wird durch eine Durchschnittsnote in diesen Pflichtkursen von 1,6 oder besser nachgewiesen. Zusätzlich ist durch ein Motivationsschreiben die besondere Eignung für Veranstaltungen der GSEFM nachzuweisen. Diese wird durch den Programmdirektor evaluiert.
4. Lehr- und Lernformen:	
	Seminar.
5. Studiennachweise:	
	Teilnahmenachweise: Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Die oder der Lehrende kann bestimmen, dass Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können.
	Leistungsnachweise: Keine.
6. Modulabschlussprüfung:	
	Die Art der Abschlussprüfung folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.
7. Modulnote:	
	Die Bildung der Modulnote folgt der Prüfungsordnung des Herkunftsstudiengangs. Die Einzelheiten sind von dem/den Unterrichtenden zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Hinweise
1. Semester	PF	30	
Fundamentals of Microeconomics	PF	6	
Fundamentals of Macroeconomics	PF	6	
Fundamentals of Econometrics	PF	6	
Modul Elective	WP	6	*
Modul Elective	WP	6	*
2. und 3. Semester	WP	60	
Modul International Economics	WP	6	
Modul International Economics	WP	6	
Modul Public Policy	WP	6	
Modul Public Policy	WP	6	
Modul Seminar	WP	6	
Modul Supplementary	WP	3	
Modul Supplementary	WP	3	
Modul Elective	WP	6	*
Modul Elective	WP	6	*
Modul Elective	WP	6	*
Modul Elective	WP	6	*
4. Semester		30	
Masterarbeit	PF	24	
Thesis Seminar	PF	6	
Summe		120	

* Module aus dem Bereich Elective können auch durch Module aus International Economics, Public Policy, Seminare oder Importmodule abgedeckt werden.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.